

# Bekanntmachungen

von

Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.



## Öffentliche Vorladung.

In der Ehescheidungssache zwischen  
 Anna Rüesch, geb. Ambühl, in Davos-Laret, Klägerin und Appellantin,  
 und  
 Paul de Jakob Rüesch, von Davos, Beklagter und Appellat,  
 wird der Letztere, der nach Amerika ausgewandert, dessen Aufenthaltsort aber  
 unbekannt ist, hiermit öffentlich zur Hauptverhandlung vor Bundesgericht  
 in Lausanne geladen auf

Mittwoch, den 22. September 1897, vormittags 8 Uhr.

Die von dem Vertreter der Berufungsklägerin gegenüber dem Urteil des  
 Bezirksgerichts Oberlandquart vom 13. April 1897 eingereichte Berufungs-  
 erklärung vom 20. Mai 1897 enthält folgenden Antrag:

- „a. die zwischen den Litiganten im September 1877 geschlossene Ehe sei  
 definitiv und gänzlich zu trennen;
- „b. die drei Kinder: Katharina, geb. 1879, Maria, geb. 1883, und Hans,  
 geb. 1884, seien der Mutter und Klägerin zur weitem Erziehung zuzu-  
 sprechen;
- „c. das eheliche Vermögen sei durch die heimatische Vormundschaftsbehörde  
 anzuschneiden;
- „d. der Frau sei für die Kindererziehung und für erlittene Unbill eine Ent-  
 schädigung nach richterlichem Ermessen zuzusprechen, und
- „e. den Mann in sämtliche Gerichtskosten zu verfallen und anzuhaltend, der  
 Frau die außerrechtlichen Kosten nach einzureichender Rechnung zu  
 vergüten.“

Dem Vorgeladenen steht das Recht zu, an dem genannten Tage vor dem  
 schweizerischen Bundesgerichte das Streitverhältnis entweder selbst vorzu-  
 tragen oder durch einen Bevollmächtigten vortragen zu lassen.

Das Ausbleiben hat für eine Partei keinen Rechtsnachteil zur Folge.

Lausanne, den 15. Juni 1897.

Für die schweizerische Bundesgerichtskanzlei:

**Dr. Nicola.**

## Postamtliche Bekanntmachung.

---

In Gemäßheit von Art. 26 der Transportordnung für die schweizerischen Posten vom 3. Dezember 1894 sind sämtliche vom Jahr 1896 stammenden *Postsendungen, welche aus irgend einem Grunde nicht bestellt werden konnten und deren Aufgeber nicht zu ermitteln waren, sowie alle liegen gebliebenen Passagiereffekten, nebst den in anderer Weise aufgefundenen Gegenständen* aus genannter Periode, bei den einzelnen Kreispostdirektionen gesammelt worden.

Es ergeht nun hiermit an alle diejenigen, welche ein Eigentumsrecht auf irgend einen dieser Gegenstände erheben zu können glauben, die Einladung, sich diesfalls bei der nächsten Kreispostdirektion unter genauen Angaben über Beschaffenheit, Inhalt u. dgl., bezw. des Aufgabcortes, der Adresse und des Bestimmungsortes des vermißten Gegenstandes mittelst frankierten Briefes anzumelden.

Nach Ablauf von 3 Monaten von heute an werden die nicht reklamierten Gegenstände zu gunsten der Postkasse veräußert.

Bern, den 7. Juni 1897.

Schweiz. Oberpostdirektion.



## **Bekanntmachungen von Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1897
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	25
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	23.06.1897
Date	
Data	
Seite	744-745
Page	
Pagina	
Ref. No	10 017 920

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.